



Sachstand

Zur Frage eines möglichen Ausschlusses russischer Sportler von Olympischen Spielen

Zur Frage eines möglichen Ausschlusses russischer Sportler von Olympischen Spielen

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 017/23
Abschluss der Arbeit: 26.04.2023 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Erste Reaktion des International Olympic Committee (IOC) auf den Ukraine Krieg	4
2.2.	Bedenken von UN-Sonderberichtesteratterinnen	5
2.3.	Geänderte Haltung des IOC	6
2.4.	Kritik	8
3.	Rechtliche Regelungen	9
3.1.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	10
3.2.	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)	11
3.3.	Olympische Charta	12
4.	Ungleichbehandlung/Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot	12
4.1.	Ungleichbehandlung	12
4.2.	Rechtfertigung	13
4.2.1.	Legitimer Zweck	13
4.2.2.	Geeignetheit	13
4.2.3.	Erforderlichkeit	14
4.2.4.	Angemessenheit	14
5.	Fazit	15

1. Vorbemerkungen

Auftragsgemäß stellt dieser Sachstand Informationen zur Diskussion über einen möglichen Ausschluss russischer Sportler von Olympischen Spielen zusammen. Hierbei wird insbesondere auf die aktuelle Situation, die Verhältnismäßigkeit sowie auf eine mögliche Diskriminierung der Betroffenen eingegangen.

2. Ausgangslage

2.1. Erste Reaktion des International Olympic Committee (IOC) auf den Ukraine Krieg

Als Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine beschloss das Executive Board of the International Olympic Committee (IOC EB) am **28. Februar 2022 eine Resolution**¹ u.a. mit folgendem Inhalt:

„1. Um die Integrität globaler Sportwettkämpfe und die Sicherheit aller Teilnehmer zu schützen, empfiehlt das IOC EB den internationalen Sportverbänden und den Organisatoren von Sportveranstaltungen, russische und belarussische Athleten und Offizielle nicht zu internationalen Wettkämpfen einzuladen oder deren Teilnahme zu erlauben.

2. Wo dies aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen kurzfristig nicht möglich ist, fordert das IOC EB die internationalen Sportverbände und die Organisatoren von Sportveranstaltungen weltweit nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass kein Sportler oder Sportfunktionär aus Russland oder Belarus unter dem Namen Russlands oder Belarus teilnehmen darf. Russische oder belarussische Staatsangehörige, sei es als Einzelpersonen oder Mannschaften, sollten nur als neutrale Sportler oder neutrale Mannschaften zugelassen werden. Es dürfen keine nationalen Symbole, Farben, Flaggen gezeigt oder Hymnen gespielt werden.

[...]

3. Der IOC EB hält an seiner dringenden Empfehlung vom 25. Februar 2022 fest, keine Sportveranstaltung in Russland oder Weißrussland zu organisieren.

[...].“²

Als Begründung führte das IOC EB u.a. an, dass es sich für faire Wettbewerbe für alle ohne Diskriminierung einsetze. „Der aktuelle Krieg in der Ukraine bringe die Olympische Bewegung jedoch in folgendes Dilemma: Während Sportler aus Russland und Weißrussland weiterhin an

1 Resolution des IOC-Exekutivkomitee („IOC EB“) vom 28. Februar 2022, Übersetzung des Verfassers, abrufbar unter: [IOC EB recommends no participation of Russian and Belarusian athletes and officials - Olympic News \(olympics.com\)](https://olympics.com/en/news/2022/02/28/IOC-EB-recommends-no-participation-of-Russian-and-Belarusian-athletes-and-officials).

2 a.a.O., Übersetzung des Verfassers.

Sportveranstaltungen teilnehmen könnten, werden viele Sportler aus der Ukraine wegen des Angriffs auf ihr Land an einer Teilnahme gehindert.“³

2.2. Bedenken von UN-Sonderberichterstatterinnen

Mit Schreiben vom 14. bzw. 22. September 2022 wandten sich die UN-Sonderberichterstatterin für kulturelle Rechte, Alexandra Xanthaki, und die damalige UN-Sonderberichterstatterin für zeitgenössische Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, E. Tendayi Achiume, an den Präsidenten des IOC, Thomas Bach.⁴ Hierbei äußern die UN-Sonderberichterstatterinnen ihre Bedenken bezüglich einer Diskriminierung der russischen und weißrussischen Athleten aufgrund der Nationalität, der Verhältnismäßigkeit des Verbots sowie der Wahrung geltender Regelungen, wie folgt:

„Wir sind jedoch sehr besorgt über die Empfehlung, russische und belarussische Athleten und Offizielle, wie z. B. Kampfrichter, allein aufgrund ihrer Nationalität grundsätzlich von internationalen Wettkämpfen auszuschließen. Dies wirft ernste Fragen der Nicht-Diskriminierung auf. Eine Reihe von internationalen Sportverbänden ist der Empfehlung des Exekutivausschusses sofort gefolgt. Wir erkennen zwar an, dass der Exekutivausschuss empfohlen hat, russische und belarussische Sportler unter bestimmten Umständen als neutrale Sportler oder neutrale Mannschaften zuzulassen, sind aber nach wie vor besorgt darüber, dass dies nur in Situationen gilt, in denen eine vollständige Einschränkung ihrer Teilnahme nicht möglich ist.

Wir begrüßen auch das vom Exekutivausschuss angestrebte Ziel, die Integrität der weltweiten Sportwettbewerbe und die Sicherheit aller Teilnehmer zu schützen. Wir erinnern jedoch daran, dass - auch wenn solche Anliegen nach internationalem Recht legitime Ziele sein können, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen - immer die am wenigsten einschränkenden Maßnahmen angestrebt und in erster Linie in Betracht gezogen werden müssen.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tatsachen und Bedenken möchten wir das Exekutivkomitee des Internationalen Olympischen Komitees daran erinnern, dass sich die Sportorganisationen zum Schutz und zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte verpflichten sollten. Sie sollten ihrer Verantwortung für den Schutz der Rechte und die Minimierung der Beeinträchtigung von Rechten gerecht werden, indem sie eine Menschenrechtspolitik annehmen, die für Athleten, Kampfrichter, Veranstaltungen und Wettbewerbe (von den Bewerbungsverfahren bis zur Spielzeit), Fans, Journalisten und andere gilt. Sie sollten sich auch dazu verpflichten, ihre Richtlinien, einschließlich der Zulas-

3 a.a.O., Übersetzung des Verfassers.

4 Schreiben der UN-Sonderberichterstatterinnen vom 14. September 2022, Az. AL OTH 90/2022, abrufbar unter: <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?Id=27552>.

sungsbestimmungen, zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Sportverbände sollten Zulassungsregeln und -bestimmungen, die sich negativ auf die Athleten auswirken, überprüfen, überarbeiten und aufheben.“⁵

Zur Begründung ihrer Bedenken nehmen die Sonderberichterstatte(r)innen im Annex ihres Schreibens u.a. Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Grundlegenden Prinzipien des Olympismus, auf welche konkret unter Punkt 3 eingegangen wird.

2.3. Geänderte Haltung des IOC

Im Nachgang zu dem Schreiben und weiterer darauf aufbauender Konsultationen mit den IOC-Mitgliedern, dem globalen Netzwerk von Athletenvertretern, den internationalen Verbänden und den Nationalen Olympischen Komitees, gab das IOC EB in seiner **Pressemitteilung vom 25. Januar 2023**⁶ seine Erklärung zur Solidarität mit der Ukraine, zu Sanktionen gegen Russland und Weißrussland und zum Status von Athleten aus diesen Ländern bekannt. Hiermit änderte das IOC seine Haltung bezüglich der Teilnahme russischer Athleten und empfiehlt eine Teilnahme unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichen. Die Empfehlungen und Ausführungen dazu lauten wie folgt:

„1. Was die Sanktionen betrifft, so bekräftigten die Teilnehmer an allen Konsultationen einstimmig die bereits bestehenden Sanktionen und forderten deren Verschärfung:

- a. Keine internationalen Sportveranstaltungen, die von einem internationalen Sportfachverband oder einem Nationalen Olympischen Komitee in Russland oder Belarus organisiert oder unterstützt werden.
- b. Keine Flagge, Hymne, Farben oder andere Erkennungszeichen dieser Länder bei einer Sportveranstaltung oder einem Treffen, einschließlich des gesamten Veranstaltungsortes, gezeigt werden.
- c. Kein russischer oder weißrussischer Regierungs- oder Staatsbeamter sollte zu einer internationalen Sportveranstaltung oder einem internationalen Treffen eingeladen oder akkreditiert werden.

2. Im Hinblick auf die Solidarität mit den ukrainischen Athleten und der ukrainischen olympischen Gemeinschaft gab es auch eine einstimmige Unterstützung für:

- a. Das uneingeschränkte und unerschütterliche Engagement für die Solidarität mit den ukrainischen Athleten und der ukrainischen olympischen Gemeinschaft fortzusetzen und sogar noch zu verstärken, um bei den Olympischen Spielen 2024 in

5 a.a.O., Übersetzung des Verfassers.

6 Erklärung zur Solidarität mit der Ukraine, zu Sanktionen gegen Russland und Weißrussland und zum Status von Athleten aus diesen Ländern, abrufbar unter: <https://olympics.com/ioc/news/statement-on-solidarity-with-ukraine-sanctions-against-russia-and-belarus-and-the-status-of-athletes>.

Paris und den Olympischen Winterspielen 2026 in Mailand-Cortina eine starke Mannschaft des ukrainischen Nationalen Olympischen Komitees zu stellen.

b. Alle internationalen Sportverbände, Nationalen Olympischen Komitees und Organisatoren von Sportveranstaltungen zu ermutigen, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um das Training, die Vorbereitung und die Teilnahme ukrainischer Athleten an internationalen Sportveranstaltungen zu erleichtern.

3. In Bezug auf die einzelnen Athleten mit russischem oder belarussischem Pass äußerte sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer an jeder der Konsultationen wie folgt:

a. Ein starkes Bekenntnis zur verbindenden Mission der olympischen Bewegung und die Aufforderung und Ermutigung, dieser verbindenden Mission gerecht zu werden, insbesondere in diesen Zeiten der Teilung, der Konfrontation und des Krieges.

b. Die Achtung des Rechts aller Athleten auf eine diskriminierungsfreie Behandlung im Einklang mit der Olympischen Charta. Die Regierungen sollten nicht entscheiden, welche Athleten an welchem Wettbewerb teilnehmen können und welche nicht.

c. Kein Athlet sollte nur aufgrund seines Passes von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

d. Daher sollte ein Weg für die Teilnahme von Athleten an Wettkämpfen unter strengen Bedingungen weiter erforscht werden.

e. Solche strengen Bedingungen wären:

i. Die Athleten würden als "neutrale Athleten" an den Wettkämpfen teilnehmen und in keiner Weise ihren Staat oder eine andere Organisation ihres Landes vertreten, wie dies bereits in den Profiligen, insbesondere in Europa, den Vereinigten Staaten und Kanada, sowie in einigen einzelnen Profisportarten der Fall ist.

ii. Nur Athleten, die die Olympische Charta vollständig respektieren, würden teilnehmen. Das bedeutet insbesondere, dass erstens nur diejenigen teilnehmen dürfen, die nicht gegen die Friedensmission des IOC verstoßen haben, indem sie den Krieg in der Ukraine aktiv unterstützt haben. Zweitens wären nur Athleten teilnahmeberechtigt, die den Welt-Anti-Doping-Code und alle einschlägigen Anti-Doping-Regeln und -Bestimmungen vollständig einhalten. Alle gemeldeten Athleten müssen individuell kontrolliert werden.

f. Sollte ein Athlet die Zulassungskriterien oder die oben genannten strengen Teilnahmebedingungen nicht einhalten, sollte der internationale Sportfachverband und/oder der betreffende Organisator der Sportveranstaltung den Athleten unverzüglich aus dem Wettbewerb ausschließen, ihn für weitere Wettkämpfe sperren

und den Vorfall dem IOC melden, damit dieses weitere Maßnahmen und Sanktionen erwägen kann.

g. Das Angebot des Olympic Council of Asia, diesen Athleten Zugang zu asiatischen Wettkämpfen zu gewähren, wurde begrüßt und gewürdigt.

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer an den Konsultationssitzungen forderte das IOC auf, die Untersuchung des oben genannten Konzepts im Rahmen bilateraler Konsultationen fortzusetzen, wobei jeder internationale Verband die alleinige Zuständigkeit für seine internationalen Wettbewerbe hat.

[...].⁷

2.4. Kritik

Die Empfehlung des IOC, russischen und belarussischen Sportlern wieder die Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu ermöglichen, stößt auf Kritik. So kritisiert Bundesinnenministerin und Sportministerin Nancy Faeser (SPD) die Entscheidung des IOC. Gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) sagte sie, dass dies „der völlig falsche Weg“ sei und der „Sport [...] in seiner Verurteilung des brutalen Krieges, den Putin gegen die ukrainische Zivilbevölkerung führt, klar sein sollte.“ „Große Sportereignisse finden nicht im luftleeren Raum statt“, so Faeser weiter: „Diesen furchtbaren Krieg inmitten Europas darf niemand ausklammern oder zweiseitige Signale senden. Die internationalen Sportverbände bleiben in der Verantwortung, sich eindeutig zu positionieren.“ Den ukrainischen Athleten müsse die uneingeschränkte Solidarität und Unterstützung der internationalen Sportgemeinschaft gelten. „Das geht nur mit einem Ausschluss Russlands.“⁸ In einem nachfolgenden Artikel beurteilt sie die Entscheidung des IOC als einen „Schlag ins Gesicht der ukrainischen Sportlerinnen und Sportler“ Sie betonte: „Es gibt keinerlei Grund für eine Rückkehr Russlands in den Weltsport.“⁹

Kritik gab es auch vom Bundestagsabgeordneten und außenpolitischen Sprecher der CDU/CSU Jürgen Hardt: Er beurteilt es „[als] für ukrainische Sportler unzumutbar, sich mit Sportlern zu

7 a.a.O., Übersetzung des Verfassers.

8 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.01.23: Faeser gegen russische Athleten bei Olympia, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/nancy-faeser-will-keine-russen-bei-olympia-und-kritisiert-ioc-18631508.html>.

9 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.03.23: IOC-Entscheidung zu Russland – „Schlag ins Gesicht der ukrainischen Sportler“, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/ioc-nancy-faeser-kritisiert-entscheidung-zu-russland-und-belarus-18783086.html>.

messen, denen sie möglicherweise bald an der Front in einem Kampf um Leben und Tod gegenüberstehen. Zu erwarten, dass sich siegreiche russische Sportler nicht anschließend vor den Propagandakarren des Kremls spannen lassen, sei daher bestenfalls naiv.“¹⁰

In einem Kommentar in der FAZ wird „zum Widerstand“ aufgerufen: „Das Internationale Olympische Komitee macht den Weg frei für Putins Propaganda-Sportler 2024 in Paris. Damit treibt es die Ukraine aus dem Sport.“¹¹

Der Deutsche Olympische Sportbund spricht sich ebenfalls klar gegen die Entscheidung des IOC aus: „Der DOSB war und ist weiterhin gegen die Wiederzulassung. Aber wir akzeptieren, dass wir mit dieser Haltung einer Minderheit im internationalen Sport angehören.“¹² Auch der Verein Athleten Deutschland zeigt sich „enttäuscht“¹³ über die Entscheidung des IOC. Er kritisiert: Das IOC „trifft diese Entscheidung zu einem Zeitpunkt, an dem Russland den Angriffskrieg mit unverminderter Härte weiterführt und dabei täglich Opfer unter den Ukrainer*innen in der Zivilbevölkerung und Athletenschaft fordert. [...] Ein kollektiver Ausschluss wäre - nach mehrfachen Brüchen mit den Werten und Regeln der Olympischen Bewegung - ein geeignetes und legitimes Mittel gewesen, auch ohne gegen Diskriminierungsverbote zu verstoßen. In den Empfehlungen des IOC kommt eine differenzierte Abwägung der Rechte und Schutzbedürfnisse von ukrainischen Athlet*innen auf der einen und russischen Athlet*innen auf der anderen Seite zu kurz.“¹⁴

3. Rechtliche Regelungen

Im Folgenden werden kurz die Regelungen und Prinzipien dargestellt, auf welche sich die UN-Sonderberichterstatteurinnen in ihrem Schreiben im Einzelnen berufen haben. Die aufgeführten Regelungen beziehen sich dabei überwiegend auf das Recht auf Gleichheit und das Diskriminierungsverbot, welche durch die Sportverbände eingehalten werden sollten.

-
- 10 Süddeutsche Zeitung vom 28.03.23: Faeser über IOC-Entscheidung: „Schlag ins Gesicht“, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/sport/olympia-faeser-ueber-ioc-entscheidung-schlag-ins-gesicht-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230328-99-122630>.
 - 11 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.03.23: Russen auf dem Weg zu Olympia – Aufruf zum Widerstand, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/ioc-treibt-mit-sportlern-aus-russland-bei-olympia-die-ukrainer-aus-sport-18790736.html>.
 - 12 Deutscher Olympischer Sportbund vom 29.03.23: DOSB-Reaktion auf die IOC-Empfehlungen vom 28. März, abrufbar unter: <https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/dosb-reaktion-auf-die-ioc-empfehlungen-vom-28-maerz>.
 - 13 Athleten Deutschland vom 28.03.23: Reaktion: IOC-Empfehlung zur bedingten Wiederzulassung russischer Athlet*innen, abrufbar unter: <https://athleten-deutschland.org/reaktion-ioc-empfehlung-zur-bedingten-wiederzulassung-russischer-athletinnen/>.
 - 14 Vgl. Athleten Deutschland.

3.1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁵

Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen jene Grundrechte verkündet, auf die jedermann gleichermaßen Anspruch hat.

„Artikel 2 (Verbot der Diskriminierung)

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.“¹⁶

„Artikel 23 (Recht auf Arbeit und gleichen Lohn, Koalitionsfreiheit)

(1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

(2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

(4) Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.“¹⁷

„Artikel 27 (Freiheit des Kulturlebens)

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“¹⁸

15 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948, abrufbar unter: [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Vereinte Nationen - Regionales Informationszentrum für Westeuropa \(unric.org\)](https://www.unric.org/de/allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-vereinte-nationen-regionales-informationszentrum-fur-westeuropa).

16 a.a.O.

17 a.a.O.

18 a.a.O.

3.2. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr)¹⁹

„Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.“²⁰

„Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

a) am kulturellen Leben teilzunehmen;

b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;

c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.

(4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.“²¹

19 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, abrufbar unter: [ICESCR_Pakt.pdf \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](#).

20 a.a.O.

21 a.a.O.

3.3. Olympische Charta²²

„Grundlegende Prinzipien des Olympismus

[...]

4. Die Ausübung von Sport ist ein Menschenrecht. Jeder Mensch muß die Möglichkeit zur Ausübung von Sport ohne Diskriminierung jeglicher Art und im olympischen Geist haben; dies erfordert gegenseitiges Verstehen im Geist von Freundschaft, Solidarität und Fairplay.

[...]

6. Jede Form von Diskriminierung eines Landes oder einer Person aufgrund von Rasse, Religion, Politik, Geschlecht oder aus sonstigen Gründen ist mit der Zugehörigkeit zur Olympischen Bewegung unvereinbar.

[...].²³

4. Ungleichbehandlung/Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

4.1. Ungleichbehandlung

Der Ausschluss russischer Athleten von internationalen Sportwettkämpfen stellt insoweit eine Ungleichbehandlung aufgrund von Nationalität dar.²⁴ Patricia Wiater differenziert dabei in ihrem Rechtsgutachten zum Thema „Menschenrechtliche Rahmenbedingungen des Ausschlusses russischer und belarussischer Athleten von internationalen Sportwettkämpfen“, welches im Auftrag des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) erstellt wurde, zwischen „selbstständigen“ und „akzessorischen“ Diskriminierungsverboten. Akzessorische Diskriminierungsverbote kommen nur dann zum Tragen, wenn sie im Zusammenhang mit spezifischen Menschenrechten, wie vorliegend dem Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben nach Art. 15 Abs. 1 lit. a IPwskR, geltend gemacht werden können. Selbständige Diskriminierungsverbote sollen vor staatlichen Maßnahmen, vorliegend Maßnahmen nationaler und internationaler Sportverbände, schützen, welche eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung begründen.²⁵

22 Olympische Charta 2014 (Deutsche Übersetzung), S. 7 f., abrufbar unter: [Olympische Charta 2014.pdf \(doaj.info.de\)](#).

23 a.a.O.

24 Prof. Dr. Dr. Patricia Wiater, „Menschenrechtliche Rahmenbedingungen des Ausschlusses russischer und belarussischer Athlet*innen von internationalen Sportwettkämpfen“, S. 10 , abrufbar unter: [DOSB Gutachten Wiater_fin.pdf](#).

25 a.a.O., S. 10 f., m.w.N.

Der Ausschluss russischer Athleten knüpft direkt an ein unzulässiges Unterscheidungsmerkmal – die Nationalität – an. Sofern diese Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt werden kann, stellt sie eine sogenannte „direkte Diskriminierung“ dar.²⁶

4.2. Rechtfertigung

Fraglich ist, ob die vorgenannte Ungleichbehandlung wegen der Nationalität gerechtfertigt ist. Hierfür müssen legitime Gründe und Ziele vorliegen und der Ausschluss der russischen Athleten müsste zur Erreichung dieser Ziele verhältnismäßig sein.

4.2.1. Legitimer Zweck

Als legitime Zwecke, die mit einem Ausschluss russischer Athleten von internationalen Sportwettkämpfen verfolgt werden können, kommen u.a. die **Wahrung kollidierender Menschenrechte ukrainischer Athleten**, welche durch die Sportverbände bei der Ausgestaltung von Zulassungsregeln besonderes beachtet werden sollen in Betracht. Patricia Wiater führt hierzu wie folgt aus: „Wenn und soweit Menschenrechte ukrainischer Athlet*innen Gefahr laufen, im Rahmen von internationalen Sportwettkämpfen mittelbar oder unmittelbar mit der Kriegssituation konfrontiert zu werden, kann sich dies belastend auf ihr Recht auf psychische Gesundheit, den Schutz ihrer Würde sowie auf ihr eigenes Recht auf eine ungestörte Teilnahme am kulturellen Leben und ihr Recht auf Arbeit auswirken. Von derartigen Konfrontationen kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn ukrainische Athlet*innen bei Sportveranstaltungen miterleben müssen, dass kriegsverherrlichende Symbole zu Schau gestellt werden oder sie in unmittelbaren Wettkampfsituationen gegen Athlet*innen antreten, die dem Aggressorstaat Russland angehören.“²⁷

Hinzu können **übergeordnete sicherheits- und ordnungspolitische Erwägungen** kommen, um einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Sportveranstaltungen zu gewährleisten sowie **friedenspolitische Gründe**, welche eine kriegspropagandistische Instrumentalisierung der Sportereignisse verhindern und dadurch einen Beitrag zur Deeskalation des Angriffskriegs leisten sollen.²⁸

4.2.2. Geeignetheit

Der Ausschluss russischer Athleten ist dabei grundsätzlich geeignet, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Ohne die Teilnahme russischer Athleten kommt es weder zu einem Aufeinandertreffen von ukrainischen und russischen Athleten, noch kann eine kriegspropagandistische Instrumentalisierung des Sportereignisses erfolgen.

26 a.a.O., S. 13.

27 a.a.O., S. 16 f., m.w.N.

28 a.a.O., S. 13 ff., m.w.N.

4.2.3. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn **kein milderes Mittel** zur Zweckerreichung in Frage kommt oder mildere Mittel zur Zweckerreichung **nicht gleich geeignet** sind.

Patricia Wiater führt dazu in ihrem Gutachten aus:

„Die (vom IOC vorgeschlagene) Wiederzulassung von russischen Athlet*innen unter Auflagen stellt im Grundsatz ein Mittel dar, das die Ungleichbehandlung aus Gründen der Nationalität abmildert. Ob dieses Mittel nichtsdestotrotz gleichermaßen wirksam ist, um die genannten Ziele des Ausschlusses zu verwirklichen, ist differenziert zu betrachten. Eine Unterscheidung ist dabei zwischen den verschiedenen vom Ausschluss betroffenen Athlet*innen zu machen; ferner ist zwischen den unterschiedlichen Zielen, die legitimerweise mit dem Ausschluss verfolgt werden können, zu unterscheiden.“²⁹

Bezüglich der friedenspolitischen Gründe des Ausschlusses – einer kriegspropagandistischen Instrumentalisierung internationaler Sportwettkämpfe durch Russland entgegenzutreten – seien diese jedoch nicht in gleichem Maße geeignet wie der gänzliche Ausschluss russischer Athleten.³⁰

4.2.4. Angemessenheit

Die getroffene Maßnahme (Ausschluss der russischen Athleten) und die damit angestrebten Ziele müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Im Rahmen der Angemessenheit sind dabei die individuellen Rechtspositionen der ukrainischen Athleten, ebenso wie übergeordnete friedens- und sicherheits- oder ordnungspolitische Zwecke, die mit dem Ausschluss verfolgt werden, mit den individuellen Rechten und Interessen der russischen Athleten abzuwägen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.³¹

Hierbei differenziert Patricia Wiater zwischen den einzelnen russischen Athleten:

„Die (vom IOC vorgeschlagene) Wiederzulassung unter Auflagen kann (unter den im Gutachten genannten Voraussetzungen) [...] für russische Athlet*innen, die sich öffentlich und nachweisbar gegen eine Instrumentalisierung ihrer sportlichen Erfolge zu kriegspropagandistischen Zwecken wenden und beispielsweise aufgrund des Widerstands gegen den Krieg oder aus anderen Repressionsgründen aus Russland geflohen sind, im Exil leben, aber nach wie vor russische Staatsangehörige sind, ein gegenüber dem vollständigen Ausschluss vorzuziehendes milderes Mittel darstellen.“³²

29 a.a.O., S. 24.

30 a.a.O., S. 19.

31 a.a.O., S. 19.

32 a.a.O., S. 20, 24.

„Die Wiederezulassung unter Auflagen kommt dagegen für sonstige russische Athlet*innen nicht als gleich geeignetes, milderes Mittel in Betracht. Die bedingte Wiederezulassung ist speziell zur Verfolgung des legitimen Zwecks, einer kriegspropagandistischen Instrumentalisierung internationaler Sportwettkämpfe entgegenzutreten und dadurch deeskalierend auf das Kriegsgeschehen einzuwirken, nicht in gleichem Maße geeignet wie der gänzliche Ausschluss speziell russischer Athlet*innen. Der Ausschluss russischer Athlet*innen ist in der Konsequenz trotz der damit verbundenen Ungleichbehandlung aufgrund von Nationalität nicht als Verstoß gegen internationale Menschenrechte zu klassifizieren und somit zulässig.“³³

5. Fazit

Ob ein Ausschluss russischer Athleten von Olympischen Spielen eine unzulässige Ungleichbehandlung ist, bedarf einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Angemessenheit dieser Maßnahme. Mit entsprechender Begründung kann man zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Folgt man hingegen den Ausführungen des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Dr. Patricia Wiater, welches im Auftrag des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) erstellt wurde, so dürfte der Ausschluss der russischen Athleten trotz der damit einhergehenden Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein.
